

## **Satzung**

**Sängerkreis Hochtounus e.V.**

**Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der „Sängerkreis Hochtounus“(SKHT) vereinigt Männer-, Frauen-, Gemischte-, Jugend- und Kinderchöre sowie Instrumental-, Laienspiel- und Tanzgruppen, die einem Mitgliedschor angeschlossen sind.
2. Der Sitz des SKHT ist Bad Homburg v.d.H.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen.
5. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder ethnischen Richtung.

## § 2

### **Aufgaben , Zweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO, insbesondere die Pflege des Chorgesanges.

1. Der SKHT nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber HSB und DCV wahr.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch:
  - Seminare für alte und neue Chorliteratur,
  - Seminare für Stimmbildung,
  - Chormanagement
  - Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendchören,
  - Organisation und Durchführung von öffentlichen Chorkonzerten und Wettbewerben etc.
  - Beteiligung an Veranstaltungen des Hessischen Sängerbundes und dem Deutschen Chorverband.
3. Der SKHT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der SKHT ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SKHT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des „Sängerkreises Hochtaunus“ sowie mit Aufgaben zur Förderung des "Sängerkreises Hochtaunus“ betraute Mitglieder haben gegenüber dem SKHT einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des SKHT, der steuerlich zulässigen Höchstgrenze und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des SKHT. Eine Ehrenamtspauschale gem. EStG kann geleistet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des „Sängerkreises Hochtaunus“ sind alle unter § 1 der Satzung genannten Vereine und deren angeschlossene Gruppen, die die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem SKHT wahrnehmen.
2. Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet der Vorstand des SKHT auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragsteller Richtlinien und Satzung des SKHT sowie des HSB anerkennt.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller, nach schriftlicher Ablehnung, die Berufung zur nächsten Hauptversammlung des SKHT zu. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der „Sängerkreis Hochtaunus“ von den ihm angeschlossenen Vereinen nach Zahl ihrer Mitglieder Beiträge, über deren Höhe und Aufteilung die Hauptversammlung des SKHT beschließt.

Die Beiträge sind unaufgefordert bis 15. März des laufenden Jahres auf das Konto des SKHT zu überweisen.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist in schriftlicher Form an den Vorstand des SKHT zu richten.
2. Mit der Auflösung eines Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft. Bei ruhender Vereinstätigkeit wird Beitragsbefreiung gewährt, es besteht seitens des ruhenden Vereins kein Anspruch auf Leistungen durch den SKHT.

3. Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedverein
  - a) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist,
  - b) das Ansehen des SKHT erheblich schädigt,
  - c) satzungsgemäßen Verpflichtungen des SKHT nicht nachkommt.

## **§ 5**

### **Organe**

1. Organe des SKHT sind:
  - a) Hauptversammlung
  - b) Kreisvorstand

## **§ 6**

### **Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Vereine als oberstes Beschlussorgan des SKHT. Sie setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Vereine oder deren Delegierten und den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes. Jedes Mitglied hat jeweils nur 1 Stimme in der HV.
2. Die Hauptversammlung hat die Aufgabe der Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes gem. dieser Satzung
4. Jährliche Wahl der Revisoren
5. Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes für die seit der letzten Hauptversammlung vergangene Zeit
6. Entlastung des Kreisvorstandes

7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
8. Bestimmung von Zeit und Ort der Hauptversammlung
9. Erledigung der Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung des SKHT

## **§ 7**

### **Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bedingungen gelten wie für die ordentliche Hauptversammlung – ist einzuberufen:

- Wenn es der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt,
- Wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-mail Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen des Mitgliedes ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Sängerkreises oder seinen Stellvertretern geleitet. Für die Durchführung der Vorstandswahlen sind ein besonderer Wahlleiter sowie eine Wahlkommission von der Hauptversammlung zu wählen.

2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter zu prüfen.
3. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Wahlen zum Kreisvorstand sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Liegt jedoch nur ein Vorschlag für ein Vorstandsamt vor, so kann die Wahl – auf Antrag – offen durch Akklamation erfolgen.
5. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in direkter Wahl.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Kreisvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Vorsitzenden
    - einem stellvertretenden Vorsitzenden
    - einem Schatzmeister
    - einem Schriftführer

b) einem Referenten für die Kreischöre

    einem Referenten für Jugend- und Kinderchöre

    einem Referenten für Frauenchöre

    einem Referenten für Männerchöre

    einem Referenten für Senioren

    einem Referenten für besondere Aufgaben

c) einem Kreischorleiter bzw. Stellvertreter ( beide ohne Stimmrecht)

Der Vorstand beruft den Kreischorleiter bzw. Stellvertreter als musikalischen Berater.

Die Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.

2. Die in a) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB geschäftsführend. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SKHT und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand erstellt eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Vorstandssitzungen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 9**

### **Die Amtszeit des Kreisvorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes weiter aus.

## **§ 10**

### **Revisoren**

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren, sowie zwei Ersatzleute. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.
2. Die Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des SKHT. Die Revisoren erstatten der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Kreischorverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung



- Übermittlungen ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 12**

### **CanTaunus**

1. Die Chorgruppe CanTaunus ist der Auswahlchor des „Sängerkreises Hochtaunus“ mit eigener Budgetierung.
2. Die musikalische Leitung des Auswahlchores CanTaunus wird vom Vorstand berufen.

## **§ 13**

### **Ehrungen**

1. Ehrungen von Vereinen und Personen werden durch eine Ehrungsordnung gesondert geregelt.

## **§ 14**

### **Haftung des SKHT**

1. Fügt der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied bei den ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten Schaden zu, so ist der Verein als ganzes für den Schaden verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Vorstand hat ausreichende Personen- und Sachversicherungen, soweit für den Verein sinnvoll, über den HSB abzuschließen.

## **§ 15**

### **Änderungen der Satzung**

1. Diese Satzung kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgeändert werden. Bei der Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Satzungsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Hess. Sängerbund zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 17

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
2. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Claus-Peter Blaschke

Walter Krimmel

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung des „Sängerkreises Hochtaunus“ am 13. März 2011 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. in Kraft. Die bisherige Satzung des „Sängerkreises Hochtaunus“ vom 22. März 1992 tritt am gleichen Tage außer Kraft.